

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	VICTORIA Internationale Hochschule (vormals Hochschule für Wirtschaft, Technik und Kultur (hwtk))		
Ggf. Standort	Berlin		
Studiengang	Informatik und Management (vormals: „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.))		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 bzw. 9 (Profil 1), 8 bzw. 12 (Profil 2)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 (Profil 1) bzw. 240 (Profil 2)		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2019 (Profil 1)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	nicht begrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2019-2020 (zwischen 2013 und 2019 gab es keine Absolventen)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
-------------------------	--------

Zuständige Referentin	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	14.06.2021



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	8
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	11
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	21
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	27
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	29
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	31
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	34
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	35
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	35
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	36
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	37
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	38
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	38
3 Begutachtungsverfahren.....	39
3.1 Allgemeine Hinweise	39
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	39
3.3 Gutachtergremium	39
4 Datenblatt.....	40
4.1 Daten zum Studiengang	40

4.2 Daten zur Akkreditierung.....41

5 Glossar42



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlungen vor:

- Die Beschreibung der Ziele des Studiengangs sollte um zwei Aspekte ergänzt werden. Sie sollte erstens auf die Highlights des Studiengangs mit der Ausrichtung auf Verwaltung und Data Science stärker eingehen. Zweitens sollten Ziele für das Profil 2 formuliert werden, die das Bachelor-Niveau dieser Variante adäquat darlegen.
- Die Lernziele und Inhalte der speziellen Module der ersten beiden Semester des Profils 2 sollten im Hinblick auf ihre sinnvolle Integration in ein Hochschulstudium für ein wissenschaftliches Studium angemessen formuliert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Informatik und Management“ (B.Sc.) (vormals: „Wirtschaftsinformatik“, B.Sc.) wird von der VICTORIA | Internationale Hochschule (vormals Hochschule für Wirtschaft, Technik und Kultur (hwtk)) angeboten und ist, wie alle Studienprogramme der Hochschule, keinem separaten Fachbereich zugeordnet. Der Studiengang spiegelt hinsichtlich Aufbau, Orientierung und Zielgruppe die Grundsätze des weltoffenen, sozialen und demokratisch ausgerichteten Leitbilds der Hochschule wider.

Der Studiengang wird in zwei Profilvarianten und je zwei Studienmodellen angeboten. Profil 1 umfasst 180 ECTS-Punkte und kann im Vollzeitpräsenzstudium bzw. als praxisintegrierendes duales Studium in 6 Semestern (Vollzeit) oder 9 Semestern (Teilzeit) absolviert werden. Profil 2 umfasst 240 ECTS-Punkte und ist spezifisch für Nicht-Muttersprachlerinnen und -Muttersprachler konzipiert. Auch dieses Profil kann in Vollzeit (8 Semester) bzw. in Teilzeit (12 Semester) als Vollzeitpräsenzstudium oder praxisintegrierendes duales Studium absolviert werden.

Die Lehre erfolgt in Form von seminaristischem Unterricht und Übungen. In den Lehrveranstaltungen wird aktuelles State-of-the-Art-Wissen der Fachgebiete Informatik / Wirtschaftsinformatik und Management vermittelt, daneben werden essenzielle fachbezogene und persönliche Fähigkeiten der Studierenden entwickelt bzw. weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk liegt auch in der Vermittlung von realen Erfahrungen aus der Praxis, die aus dem nicht-akademischen Berufsleben der eingesetzten Lehrenden gespeist werden. Die Studierenden werden zu selbstständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten und zu verantwortungsvollem und gewissenhaftem Arbeiten in Teams befähigt.

Zielgruppe des Studiengangs in Profil 1 sind Personen, die sowohl an Informatik als auch an Betriebs- oder / und Volkswirtschaft oder / und Verwaltungswirtschaft interessiert sind und eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Neben Erststudierenden können dies auch Wiedereinsteiger in das Studium, Quereinsteiger aus traditionell ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Studiengängen oder ausgebildete Fachkräfte (etwa aus der IT und / oder der öffentlichen Verwaltung) sein. In Bezug auf Profil 2 sind Nicht-Muttersprachler eine Zielgruppe, die sich neben den o. g. fachlichen Qualifikationen zusätzlich eine berufliche Perspektive durch Einsatz in deutschen Unternehmen (im In- oder Ausland) sowie in ausländischen Unternehmen, die auf dem deutschen Markt aktiv sind oder sich diesen Markt perspektivisch eröffnen möchten, ermöglichen möchte.

Absolventinnen und Absolventen können als Informatikerinnen und Informatiker bzw. als Wirtschaftsinformatikerinnen und -informatiker tätig werden oder auch Managementtätigkeiten in Unternehmen oder Verwaltungen der öffentlichen Hand übernehmen. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis in diesem Studiengang kann den Arbeitsmarkt mit Berufseinsteigern bedienen, die sich nahtlos mit ihrer bereits gesammelten Praxiserfahrung in den Arbeitsalltag integrieren können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelorstudiengang „Informatik und Management“ hinterlässt einen guten Gesamteindruck hinsichtlich der Studienqualität und wird von der Gutachtergruppe positiv bewertet.

Der Studiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel, dass die Absolventinnen und Absolventen – mit klarem Fokus auf die Digitale Wirtschaft – befähigt sein sollen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in der Planung, Entwicklung, Einführung, Betrieb und Wartung von (innovativen) IT-Systemen aufzunehmen. Dieses Kernziel erscheint angesichts des definierten Konzeptes des Studienganges, der Ausgestaltung der dualen Variante, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur sinnhaft, adäquat und realistisch. Auch für den Anspruch, die Studierenden zum Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu qualifizieren und sie zu befähigen, neue Wissensbestände zu generieren, kritisch zu hinterfragen und wissenschaftliches Wissen von anderen Wissensbeständen zu unterscheiden, liefert der Studiengang eine solide Grundlage.

Das konkrete Lehrangebot im Rahmen des Studiengangs „Informatik und Management“ setzt die für den Studiengang formulierten Ziele inhaltlich konsequent und strukturell schlüssig um. Dies gilt sowohl für den strukturellen Aufbau der einzelnen semesterbezogenen Curricula als auch für deren Abfolge über die Semester hinweg.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang umfasst in Profil 1 eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit bzw. 9 Semestern in Teilzeit. Es werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Es werden zwei Studienmodelle angeboten: Präsenzstudium und praxisintegrierendes duales Studium (vgl. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang B.Sc. Informatik & Management).

Der Studiengang umfasst in Profil 2 eine Regelstudienzeit von 8 Semestern in Vollzeit bzw. 12 Semestern in Teilzeit. Es werden 240 ECTS-Punkte vergeben. Es werden zwei Studienmodelle angeboten: Präsenzstudium und praxisintegrierendes duales Studium (vgl. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang B.Sc. Informatik & Management, § 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der VICTORIA | Internationale Hochschule. Der Studiengang in Profil 2 ist nach Angaben der Hochschule spezifisch für Personen konzipiert, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Im Teilzeitstudium werden maximal jeweils 20 ECTS-Punkte pro Semester erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 12 Wochen ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 22 Abs. 1 und 8 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es gilt die Zugangsordnung für die Studiengänge der VICTORIA | Internationale Hochschule. Einschlägig für den Studiengang sind hier insbesondere § 2 Zulassungsfristen und § 3 Form und Inhalt der Bewerbung sowie § 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge, wo definiert ist: „Allgemeine Zugangsvoraussetzung für ein Bachelorstudium an der VICTORIA ist die Hochschulzugangsberechtigung. Die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium in dem praxisintegrierenden dualen Studienmodell muss für den Zugang zum Studium zusätzlich einen Praxisvertrag mit einem Kooperationsunternehmen der VICTORIA geschlossen haben.“ Weiterhin ist in § 7 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge für den vorliegenden Studiengang geregelt, auf welchem Niveau in den jeweiligen Studiengangsvarianten (180 bzw. 240 ECTS-Punkte) deutsche und englische Sprachkenntnisse vorliegen müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 24 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung regelt: „Die Abschlussbezeichnung ist die eines a) Bachelor (...), wobei sich die Spezifizierung „of Arts“, „of Science“, „of Laws“, „of Engineering“ nach dem jeweiligen Studiengang richtet.“ Gemäß dem Titel der Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang B.Sc. Informatik & Management sowie gemäß Abschnitt 2.1 des Diploma Supplements wird im vorliegenden Studiengang der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie überwiegend in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Lernziele werden in den Modulbeschreibungen kompetenzorientiert aufgeführt. Auch die Inhalte werden angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zum Gesamtarbeitsaufwand, zur Verwendbarkeit (gekennzeichnet unter: „Studiengänge/Profile“), zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots.

Eine ECTS-Einstufungstabelle ist im Diploma Supplement enthalten (vgl. auch § 23 Abs. 4 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelorabschluss werden 180 bzw. 240 ECTS-Punkte nachgewiesen.

In § 3 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Pro Modul werden im Studiengang (Varianten Vollzeit und dual, 180 ECTS-Punkte) überwiegend 5 ECTS-Punkte vergeben. Für einzelne Module (Einführung in die Informatik & Wirtschaftsinformatik, Studienarbeit bzw. Praxistransferarbeit) werden 10 ECTS-Punkte vergeben; dies gilt auch für die Bachelorarbeit. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Pro Modul werden im Studiengang (Varianten Vollzeit und dual, 240 ECTS-Punkte) in den ersten Semestern 5, 6 bzw. 8, nachfolgend überwiegend 5 ECTS-Punkte vergeben. Für einzelne Module (Einführung in die Informatik & Wirtschaftsinformatik, Studienarbeit bzw. Praxistransferarbeit) werden 10 ECTS-Punkte vergeben; dies gilt auch für die Bachelorarbeit. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

In den Modulen „English 1 (fakultativ)“ und „English 2 (fakultativ)“ werden laut Modulübersichtstabelle keine ECTS-Punkte vergeben. Gemäß Vorgaben ist jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen; dies trifft hier nicht zu, da es sich um extracurriculare Module handelt, die nur zur besseren Übersichtlichkeit im Curriculum aufgeführt werden. Im Modulhandbuch ist ein Hinweis zu diesen Modulen enthalten: „Fakultativen Modulen, die den Zugang zum Studium regeln, dürfen keine ECTS-Punkte zugeordnet werden, da sie extracurricular sind und nur von Studierenden besucht werden müssen, die diese zur Erfüllung der Studiengangzugangskriterien benötigen. Sie sind im Modulkatalog und im Studienverlaufsplan zur besseren Übersicht aufgeführt, um den Studierenden einen einfacheren Überblick zu ermöglichen.“

Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte im Vollzeitstudium (Präsenz bzw. praxisintegrierend) und 20 ECTS-Punkte im Teilzeitstudium (Präsenz bzw. praxisintegrierend) vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 7 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt. Hierbei kommt auch die Anlage: Richtlinie zur pauschalen Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zur Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Folgende Empfehlungen sind in der vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochen worden:

- Die Module und die Zuordnung von Lehrinhalten sollten überarbeitet werden.
- Für den Studiengang sollte durch Evaluationen besonders die Arbeitsbelastung (workload) der Studierenden im Dualen Studienmodell beachtet werden, um die Studierbarkeit des Programms sicherzustellen.
- Die Hochschule sollte durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Unternehmen als Kooperationspartner im Dualen Studienmodell die vertraglichen Verpflichtungen einhalten.
- Die bedarfsgerechte Ausstattung im IT-Bereich sollte bei der Durchführung des Studiengangs sichergestellt werden.
- Ein Mobilitätsfenster sollte im Konzept besser eingebettet werden, da die Möglichkeit des Auslandsstudiums eröffnet wird.
- Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse sollten von den Dozenten verpflichtend mit den Studierenden besprochen werden.

Die Hochschule hat die Empfehlungen angenommen und umgesetzt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

§ 3 der ‚Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang B.Sc. Informatik & Management‘ regelt diesbezüglich: „Das Studium vermittelt relevante Informatik- und BWL-Kenntnisse, wissenschaftliche Grundlagen und Methoden und zielt in diesem Zusammenhang auf die Ausprägung von Fähigkeiten und die Entwicklung von Fertigkeiten ab, die die Studierenden gut auf künftige Anforderungen des Berufslebens vorbereiten, insbesondere im Kontext der Digitalisierten Wirtschaft / Digitalisierung und Digitalen Transformation. Neben dem Erwerb aktuellen Fachwissens auf Bachelorniveau liegen dabei deutliche Schwerpunkte auf Fähigkeiten zur Analyse, zur Konzeption und zur fachgerechten (interdisziplinären) Realisierung sowie zum Betrieb. Durch ein breites Spektrum der vermittelten Inhalte und Kompetenzen aus IT-bezogenen Zukunftsfeldern werden die Studierenden für den leistungsstarken Einsatz in unterschiedlichsten (internationalen) IT- und/oder

Digitalisierungsprojekten sowie IT-Funktionsbereichen der Wirtschaft befähigt. Sie werden darauf vorbereitet, kompetent, zielführend und verantwortungsbewusst nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Die Fremdsprachenkompetenz wird in vielen Modulen durch die Nutzung von IT-spezifischen Fachbegriffen befördert. Für Nicht-Muttersprachliche Studierende der Studiengangvariante mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (240 ECTS) wird Deutsch als Fremdsprache in den Studienverlauf integriert. Unterschiedliche Studienmodelle ermöglichen es den Studierenden einerseits, den Erwerb von berufspraktischen Erfahrungen während des Studiums flexibel zu gestalten, andererseits ihre persönliche Lebens- und Lernsituation auf Studienverlauf und -organisation abzustimmen. Die Zusammenführung von Studierenden aus unterschiedlichen Studiengangvarianten bzw. Studienmodellen oder Studiengängen ermöglicht einen intensiven Austausch individueller Erfahrungen und fördert dadurch das gegenseitige Verständnis, die Kooperationsfähigkeit und das kritische Denken sowie das Hinterfragen von Sachverhalten an der Schnittstelle von I&K-Technologien und Ökonomie vor dem Hintergrund einer evolutionsfähigen und demokratischen Gesellschaftsordnung. Nach Maßgabe der Kapazitäten der Hochschule stehen die Lehrveranstaltungen allen Studierenden offen. Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen können von den Studierenden für berufliche Tätigkeiten im Kontext einer globalen und digitalen Wirtschaft eingesetzt werden. Durch die Prüfungen weisen die Studierenden ihren diesbezüglichen Kenntnis- und Kompetenzerwerb nach.“

Gemäß Angaben im Selbstbericht befähigt der Studiengang die Studierenden, im Anschluss an ihr Studium eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in der Planung, Entwicklung, Einführung, Betrieb und Wartung von (innovativen) IT-Systemen. Weitere Einsatzgebiete sind die Analyse, die Gestaltung und Umgestaltung von (digitalen) Prozessen, Prozessberatung, Beratung, Digitale Transformation sowie die Übernahme allgemeiner Aufgaben des Managements. Die Absolventinnen und Absolventen sind als Berufsanfängerinnen und -anfänger mit erster Praxiserfahrung bspw. aus dem dualen Studienmodell besonders geeignet für einen Einsatz bspw. in Junior-Positionen oder in Positionen zum Sammeln erster Personalführungserfahrungen in Dienstleistungsunternehmen, Produktionsunternehmen, Beratungsunternehmen, IT-Unternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Konzernen, Start-ups, sowie insgesamt allen Unternehmen, die sich im Prozess der Digitalisierung/ Digitalen Transformation befinden oder diesen beabsichtigen. Durch die Möglichkeit, innerhalb des Studiums einen deutlichen Fokus auf das Teilgebiet Digitale Verwaltung/ Verwaltungsinformatik zu setzen, sind sie darüber hinaus gut geeignet, in nationalen und internationalen Behörden und Verbänden die Verwaltungen im Prozess der Digitalisierung zu unterstützen und zu lenken. Neben dem Berufseinstieg ist es den Absolventinnen und Absolventen auch möglich, ihren akademischen Bildungsweg durch ein konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium zu vervollständigen und bspw. im Anschluss daran eine Promotion anzuschließen.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird nach Angaben der Hochschule so gefördert, dass sie für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit gerüstet und zu gesellschaftlichem Engagement bereit und befähigt sind.

Im Diploma Supplement werden Studiengangziele und zukünftige Einsatzbereiche der Studierenden (beispielhaft für die sechssemestrige Variante) benannt: „Der sechssemestrige Bachelorstudiengang „Informatik und Management“ (180 ECTS) qualifiziert Absolventinnen und Absolventen für die Übernahme vielfältiger, anspruchsvoller beruflicher Tätigkeiten im Kontext von Informatik, Digitaler Transformation und Management. Einsatzgebiete sind zum Beispiel Planung, Entwicklung, Einführung, Betrieb und Wartung von (innovativen) IT-Systemen, Analyse, Gestaltung und Umgestaltung von (digitalen) Prozessen, Prozessberatung, Beratung, Digitale Transformation und Management. Die Studierenden erwerben während des Studiums in Vorlesungen, Seminaren und Übungen einerseits theoretisches und praxisorientiertes State-of-the-Art-Wissen. Andererseits entwickeln sie Fähigkeiten auf dem Gebiet der Softwareentwicklung, des Projektmanagements und des Managements allgemein. Sie werden befähigt, sich selbstständig auf „aktuellem Wissensstand“ zu halten, sich in neue Themen- und Aufgabengebiete einzuarbeiten und ihre Fähigkeiten stetig weiterzuentwickeln. Das Studium schließt, nach Ablegung aller relevanten Modulprüfungen (u.a. Klausuren, Seminar- und Projektarbeiten, Fallstudien und Referate), mit dem Modul der Bachelorarbeit ab, das neben der Bachelorthesis auch ein Kolloquium umfasst.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Das Leitbild der VICTORIA | Internationale Hochschule betont die Anforderungen der Gesellschaft wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Globalisierung, Individualisierung und den demographischen Wandel, welche die Studiengänge erfüllen sollen. Ebenso werden die sozialen, persönlichen und interkulturellen Kompetenzen betont. Das Ziel ist auch klar ein Dualstudium, so dass die gesellschaftliche Realität sich auch in den Lehrveranstaltungen direktes Feedback erzeugt. Die Ziele bzgl. dieser Frage sind deshalb angemessen formuliert.

Die spezifischen Ziele sind in der SPO verankert und betonen, dass Wissen und Verstehen auf einem Niveau gelehrt werden, dass die Studierenden in der Lage sind, digitale Transformation mit dem Ziel einer digitalen Wirtschaft zu gestalten. Die fachgerechte Analyse, Konzeption, Realisierung und Betrieb von IT-Projekten in der Wirtschaft werden betont. Die fachlichen Ziele sind sinnvoll definiert.

Die Ziele und das duale Studium stellen einen klaren Bezug zur qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung her. Die Ziele sind aus Sicht der Gutachtergruppe in einem ausreichenden Maße definiert. Die Qualifikationsziele sind auf Bachelor-Niveau dargestellt und zufriedenstellend; Arbeits- und Berufsfelder sind knapp und bündig dargestellt.

Wirtschaftsinformatik für Verwaltung und Data Science sind gut gewählte Schwerpunkte im Curriculum, die den aktuellen Bedarf widerspiegeln. Jedoch werden sie bei den spezifischen Zielen des Studiengangs nicht erwähnt. Ebenso werden die Ziele des Profils 2 nur mit einem Stichwort „Deutsch für Nicht-Muttersprachliche Studierende“ benannt. Die Inhalte dieses speziellen Profils sollten sich umfangreicher in der Zielbeschreibung wiederfinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Beschreibung der Ziele des Studiengangs sollte um zwei Aspekte ergänzt werden. Sie sollte erstens auf die Highlights des Studiengangs mit der Ausrichtung auf Verwaltung und Data Science stärker eingehen. Zweitens sollten Ziele für das Profil 2 formuliert werden, die das Bachelor-Niveau dieser Variante adäquat darlegen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist so konzipiert, dass keine Vorkenntnisse auf den Gebieten Informatik und Wirtschaft vorhanden sein müssen. Liegen solche dennoch bei einigen Studierenden vor (z. B. bei Fachinformatikerinnen und -informatiker), so wird eine für alle Studierenden nutzbringende Integration des Vorwissens in den Gesamtlernprozess angestrebt, wobei die Studierenden auch befähigt werden sollen, vertiefendes individuelles Zusatzwissen zu erwerben und vorhandene Fähigkeiten auszubauen.

Der Studiengang wird in zwei Profilvarianten und je zwei Studienmodellen angeboten. Das Studium findet im Modell der geteilten Woche statt, das den Studierenden feste Studientage für das ganze Semester zuweist und somit, bspw. im praxisintegrierenden dualen Studienmodell, den Wechsel zwischen ersten Lernort Hochschule und dem zweiten Lernort Kooperationsunternehmen kontinuierlich ermöglicht.

Der Studiengang kann in Vollzeit (bzw. Teilzeit) sowie als praxisintegrierendes duales Studium absolviert werden. Es werden Varianten mit 180 ECTS-Punkte bzw. 240 ECTS-Punkten angeboten.

Im ersten Semester der Vollzeitvariante mit 180 ECTS-Punkten werden die Module „Einführung in die Informatik & Wirtschaftsinformatik“, „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“, „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“, „Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen“, „Seminar Informatik und

Management 1“ und „English 1 (fakultativ)“ angeboten. In der dualen Variante wird statt dem Modul „Seminar Informatik und Management 1“ das Modul „Praxistransfer 1“ angeboten.

Im zweiten Semester schließen sich die Module „Programmierung“, „Einführung in das Rechtssystem und BGB“, „Datenbanksysteme“, „Mathematische Grundlagen der Informatik“, „Betriebliches Rechnungswesen“, „Seminar Informatik und Management 2“ und „English 2 (fakultativ)“ an. In der dualen Variante wird statt dem Modul „Seminar Informatik und Management 2“ das Modul „Praxistransfer 2“ angeboten.

Das dritte Semester sieht die Module „Digitale Transformation“, „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“, „Constraint-Programmierung“, „Software Engineering“, „Informations- und Servicemanagement“ und „Seminar Informatik und Management 3“ vor. In der dualen Variante wird statt dem Modul „Seminar Informatik und Management 3“ das Modul „Praxistransfer 3“ angeboten.

Im vierten Semester belegen die Studierenden die Module „Prozess- und Projektmanagement“, „E-Business“, „IT-Sicherheit, Datenschutz und IT-Recht“, „IT-Governance und IT-Beratung“ und „Studienarbeit“; letztere wird in der dualen Variante durch die „Praxistransferarbeit“ ersetzt.

Das fünfte Semester enthält die Pflichtmodule „Einführung in die Künstliche Intelligenz (KI I)“, „Organisation und Führung“, „Data Science“ und „Seminar Informatik und Management 4“ sowie die Wahlpflichtmodule „Betriebliche Informationssysteme (WPM 5.1)“, „IT-Management und Business Engineering (WPM 5.2)“, „Webtechnologien (WPM 5.3)“ und „Robotik (WPM 5.4)“, von denen zwei zu belegen sind. Auch hier wird in der dualen Variante das Modul „Seminar Informatik und Management 4“ durch das Modul „Praxistransfer 4“ ersetzt.

Für das sechste Semester sind die Pflichtmodule „Cloud Computing“, „Neuronale Netze & Deep Learning (KI II)“ und „Bachelorarbeit“ enthalten sowie die Wahlpflichtmodule „Architekturen betrieblicher IT-Systeme (WPM 6.1)“, „IT-Gründung und Unternehmenssteuerung (WPM 6.2)“, „Mobile Computing und Usability (WPM 6.3)“, „Industrie 4.0 (WPM 6.4)“ und „Digitale Verwaltung (WPM 6.5)“, von denen zwei belegt werden.

Eine Übersicht der Änderungen im Curriculum des Profil 1 in 2018 liegt mit Anlage A 02 Änderungen zum Selbstbericht vor.

Abweichungen des Curriculums Vollzeit bzw. dual 240 ECTS-Punkten:

Generell sind im Curriculum mit 240 ECTS-Punkten die beiden ersten Semester dem Curriculum mit 180 ECTS-Punkten vorgelagert. Weiterhin enthält das Curriculum ab dem dritten Semester Modifikationen im Vergleich zum Curriculum mit 180 ECTS-Punkten. Der wesentliche Unterschied des Profils 2 gegenüber Profil 1 des Studiengangs ist nach Angaben der Hochschule die um zwei Semester erweiterte Dauer der Regelstudienzeit und das Einstiegssprachniveau Deutsch A2. Damit ist dieses Profil des Studiengangs speziell auf Nicht-Muttersprachlerinnen und -sprachlerinnen ausgerichtet.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Fachbezogenes Deutsch 1“. „Stilistik“, „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ (vorgezogen aus dem dritten Semester des Curriculums mit 180 ECTS-Punkten), „Medienseminar“ und „Interaktives Sprachtraining“.

Im zweiten Semester folgen die Module „Fachbezogenes Deutsch 2“, „Textkompetenz“, „Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen“ (vorgezogen aus dem dritten Semester des Curriculums mit 180 ECTS-Punkten), „Fachmedien“ und „Deutsch in Unternehmen“.

Im dritten Semester werden die Module „Interkulturelle Kommunikation“ (nur im Curriculum mit 240 ECTS-Punkten), „Wirtschaftsdeutsch“ (nur im Curriculum mit 240 ECTS-Punkten), „Einführung in die Informatik“ (im Curriculum mit 180 ECTS-Punkten: „Einführung in die Informatik & Wirtschaftsinformatik“), „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“, „Seminar Informatik und Management 1“ und „English 1 (fakultativ)“ angeboten. In der dualen Variante wird statt dem Modul „Seminar Informatik und Management 1“ das Modul „Praxistransfer 1“ angeboten.

Im vierten Semester schließen sich beinahe identisch mit dem Curriculum mit 180 ECTS-Punkten die Module „Wissenschaftliches Arbeiten für Nicht-Muttersprachler (fakultativ)“ (nur im Curriculum mit 240 ECTS-Punkten), „Programmierung“, „Einführung in das Rechtssystem und BGB“, „Datenbanksysteme“, „Mathematische Grundlagen der Informatik“, „Betriebliches Rechnungswesen“, „Seminar Informatik und Management 2“ und „English 2 (fakultativ)“ an. In der dualen Variante wird statt dem Modul „Seminar Informatik und Management 2“ das Modul „Praxistransfer 2“ angeboten.

Das fünfte Semester sieht identisch mit dem Curriculum mit 180 ECTS-Punkten die Module „Digitale Transformation“, „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“, „Constraint-Programmierung“, „Software Engineering“, „Informations- und Servicemanagement“ und „Seminar Informatik und Management 3“ vor. In der dualen Variante wird statt dem Modul „Seminar Informatik und Management 3“ das Modul „Praxistransfer 3“ angeboten.

Im sechsten Semester belegen die Studierenden identisch mit dem Curriculum mit 180 ECTS-Punkten die Module „Prozess- und Projektmanagement“, „E-Business“, „IT-Sicherheit, Datenschutz und IT-Recht“, „IT-Governance und IT-Beratung“ und „Studienarbeit“; letztere wird in der dualen Variante durch die „Praxistransferarbeit“ ersetzt.

Das siebte Semester enthält – überwiegend identisch mit dem Curriculum mit 180 ECTS-Punkten – die Pflichtmodule „IT-Projektmanagement“ (neu im Curriculum mit 240 ECTS-Punkten), „Organisation und Führung“, „Data Science“ und „Seminar Informatik und Management 4“ sowie die Wahlpflichtmodule „Betriebliche Informationssysteme (WPM 5.1)“, „IT-Management und Business Engineering (WPM 5.2)“, „Webtechnologien (WPM 5.3)“ und „Robotik (WPM 5.4)“, von denen zwei zu belegen sind. Auch hier wird in der dualen Variante das Modul „Seminar Informatik und Management 4“ durch das Modul „Praxistransfer 4“ ersetzt.

Für das achte Semester sind die Pflichtmodule „Cloud Computing“, „Einführung in die Künstliche Intelligenz (KI I)“ (verschoben aus dem vorangehenden Semester des Curriculums mit 180 ECTS-Punkten; das Modul „Neuronale Netze & Deep Learning (KI II)“ fällt im Curriculum mit 240 ECTS-Punkten weg) und „Bachelorarbeit“ enthalten sowie die Wahlpflichtmodule „Architekturen betrieblicher IT-Systeme (WPM 6.1)“, „Mobile Computing und Usability (WPM 6.3)“, „Industrie 4.0 (WPM 6.4)“ und „Digitale Verwaltung (WPM 6.5)“, von denen zwei belegt werden. Das Wahlpflichtmodul „IT-Gründung und Unternehmenssteuerung (WPM 6.2)“ fällt in der Variante mit 240 ECTS-Punkten weg.

§ 5 Abs. 1f der ‚Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang B.Sc. Informatik & Management‘ regelt den Aufbau des dualen Studiums: „Das duale Studienmodell der Hochschule basiert auf dem Prinzip eines praxisintegrierenden dualen Studiums, in welchem während eines Semesters das Studium zu gleichen Teilen an der Hochschule (Theoriephase) und in den Kooperationsunternehmen (Praxisphase) stattfindet. Die Kooperationsunternehmen sind der zweite Lernort neben dem ersten Lernort Hochschule. (...) das Studium während der Praxisphase wird durch den jeweiligen Rahmenplan [vgl. Anlage A 10 Unterlagen Duales Studium zum Selbstbericht] geregelt. Die Module und Prüfungsleistungen der praxisbasierten Studienteile des dualen Studiums sind in dem entsprechenden Modulkatalog aufgeführt. In dem Studiengang B.Sc. Informatik & Management treten an die Stelle der Module des Seminars Informatik & Management 1 bis 4 mit den im Modulkatalog angegebenen Prüfungsleistungen sowie an Stelle des Moduls Studienarbeit die Module Praxistransfer 1 bis 4 mit den im Modulkatalog angegebenen Prüfungsleistungen sowie das Modul Praxistransferarbeit mit der in dem Modulkatalog angegebenen Prüfungsleistung entsprechend des Studienverlaufs.“

Ein möglicher Studienmodellwechsel/ Studiengangwechsel ist in § 8 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

§ 12 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung regelt hinsichtlich der Lehr- und Lernformen allgemein: „Grundsätzlich findet in den Präsenzstudienmodellen seminaristischer Präsenzunterricht statt; daneben können auch andere Lernformen wie beispielsweise *Blended Learning* [Herv.i.O.] eingesetzt werden. Näheres wird durch die Modulbeschreibungen der Modulkataloge bestimmt.“

Die spezielle Kombination von Präsenzlehre, Selbststudium und Lernen durch Anwendung in den Unternehmen ermöglicht es nach Angaben im Selbstbericht den Studierenden, sich Wissen aus unterschiedlichen Quellen eigenständig anzueignen, dieses zu nutzen und ggf. weiterzuentwickeln.

Die Lehre erfolgt im Wesentlichen in Form von seminaristischem Unterricht und Übungen. In den Lehrveranstaltungen wird einerseits aktuelles State-of-the-Art-Wissen der Fachgebiete Informatik/ Wirtschaftsinformatik und Management vermittelt, andererseits werden essenzielle fachbezogene und persönliche Fähigkeiten der Studierenden entwickelt bzw. weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk liegt auch in der Vermittlung von realen Erfahrungen aus der Praxis, die aus dem nicht-akademischen

Berufsleben der eingesetzten Lehrenden gespeist werden. Durch die Integration von Studierendenbeiträgen und durch Gruppenübungen und -diskussionen werden die Studierenden einerseits zu selbstständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten befähigt, andererseits auch zu verantwortungsvollem und gewissenhaftem Arbeiten in Teams.

Komplettierend zu den Präsenzveranstaltungen werden über das online-Campus-System die verwendeten Präsentationen, Tafelbilder etc. sowie ergänzende Materialien zur Verfügung gestellt. Angeregt werden auch fachliche online-Diskussion in entsprechenden Foren des Systems. Bei fachlicher Passung, z. B. im Fach Constraint Programmierung wird außerdem auf geeignete online-Kurse verwiesen, die den Studierenden eine Vertiefung ausgewählter Lehrinhalte ermöglichen, gelegentlich werden gemeinsam einschlägige (online-)Veranstaltungen, z. B. der AWS Summit, besucht und anschließend ausgewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang hat eine klare Struktur. Er baut auf den klassischen Grundlagen auf und steuert seinen Zielen Verwaltungsinformatik (optional) und Data Science zu. Diese Ziele sind zwar nicht bei den Qualifikationszielen beschrieben, aber sind wichtige Unterpunkte von digitaler Transformation und Wirtschaft als explizit beschriebene Ziele. Die Module haben aktuelle Inhalte und adressieren aktuelle Bedürfnisse von Wirtschaft und Verwaltung.

Da die Qualifikationsziele für das Profil 2 nur sehr knapp zu finden sind, aber ausführlicher formuliert werden sollten, hat dies auch Folgen für die Inhalte der Module der ersten beiden Semester in diesem Profil. Die Lernziele hier sollten den Hochschulkontext reflektieren und das Tiefenverständnis von Sprache, Wirtschaft und Kultur fördern.

Vorlesungen, Übungen, Praktika und Projekte werden in einer guten Mischung angeboten.

Es ist im Wesentlichen eine sehr gute Struktur vorhanden. Da Auswertungen für Wirtschaft und Verwaltung sehr wichtig sind und insbesondere datenorientierte KI-Verfahren sehr stark auf Statistik beruhen, wäre der Ausbau dieses Themas wünschenswert. Dies könnte zum Beispiel durch ein Modul Statistik betont werden.

Der Studiengang realisiert eine Spezialisierung der Wirtschaftsinformatik. Die enge Verwandtschaft der Begriffe Verwaltung und Management wird im Titel aufgegriffen. Der Titel ist daher passend. Der Abschlussgrad Bachelor of Science gliedert sich in die übliche Vergabep Praxis ein.

Der Studiengang realisiert ein duales Konzept mit im wöchentlichen Rhythmus gleichzeitiger Durchführung von Theorie und Praxis. Die Praxistransfer-Module greifen die Praxis auf und ermöglichen eine akademische Reflektion. Eine angemessene Vergabe von ECTS-Punkten ist daher gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lernziele und Inhalte der speziellen Module der ersten beiden Semester des Profils 2 sollten im Hinblick auf ihre sinnvolle Integration in ein Hochschulstudium für ein wissenschaftliches Studium angemessen formuliert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Studentische Mobilität wird nach Angaben der Hochschule im Studiengang ermöglicht, vorzugsweise in der Regel im 4. oder 5. Studiensemester (Profil 1, in Profil 2 entsprechend später). Die Studierenden können hier bspw. am Erasmus+-Programm teilnehmen (Anlage 12 zum Selbstbericht) oder als Free Mover selbstorganisiert an einer geeigneten ausländischen Hochschule ein oder zwei Semester absolvieren. Die Hochschule fördert Erasmus+-Aufenthalte durch den Wegfall der Studiengebühren an der Heimathochschule; es muss lediglich ein Verwaltungsbeitrag entrichtet werden. Im Rahmen von Erasmus+ sind darüber hinaus Praktika und Graduiertenpraktika möglich. Studierende, die eine Mobilität planen, schließen mit der Hochschule ein Learning Agreement zur Anerkennung der Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität wird an der VICTORIA bereits seit einigen Jahren durch individuelle Maßnahmen gefördert. Bspw. ist die VICTORIA seit 2014 der Erasmus-Charta beigetreten, wodurch es den eingeschriebenen Studierenden ermöglicht wird, das europäische Erasmus-Angebot an Partnerhochschulen zu nutzen. Das Angebot wurde jedoch bisher eher wenig auf Seiten der Studierenden nachgefragt, trotzdem ist geplant, die Mitgliedschaft in der Charta ab 2022 bis 2027 zu verlängern. Als generelles Mobilitätssemester wird das jeweilige Wintersemester in der Kohorte, also das 4., oder 5. Fachsemester empfohlen, da dieses bei der Modul-Komptabilität der ausländischen Einrichtungen erfahrungsgemäß besser passt als die Module im vergleichbaren Sommersemester. Die Allgemeinen Anerkennungsregeln von im Ausland erbrachten Studienleistungen werden den Studierenden laut Aussagen der Modulverantwortlichen großzügig ausgelegt, da diese in einer anderen Sprache abgeprüft wurden und somit einen insgesamt erhöhten Schwierigkeitsgrad aufweisen. Zudem werden vorab Learning Agreements fixiert, wodurch die Studierenden weitere Planungssicherheit erhalten.

Möchten Studierende darüber hinaus auch ihre Abschlussarbeit im Ausland schreiben wollen, so kann dies auf Antrag ermöglicht werden. Ein Zweitbetreuer für die Abschlussarbeit kann in diesem Fall auch aus dem Unternehmen kommen, wenn die fachliche Qualifikation gegeben ist. Die Hochschule informiert die Studierenden regelmäßig zur studentischen Mobilität in den Lehrveranstaltungen und bietet zusätzlich eigene Informationsveranstaltungen zu Erasmus, Partnerhochschulen und individuellen Finanzierungsmöglichkeiten an. Interessierte Studierende können sich an das International Office wenden und hier ebenfalls direkte Informationen zu diesen Themen erhalten.

Während der Zeit im Ausland müssen die Studierenden lediglich eine Verwaltungsgebühr entrichten und können ihre Ausgaben im Ausland so besser überblicken.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Hochschule die studentische Mobilität und die Realisierung eines Auslandsaufenthalts aktiv fördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang wurde zum Wintersemester 2013/14 eine Professur besetzt, die die Studiengangleitung innehat (vgl. wissenschaftliche Lebensläufe in Anlage 13 zum Selbstbericht).

Die Hochschule achtet nach eigenen Angaben im Studiengang darauf, zu mehr als 50 % professorales Lehrpersonal einzusetzen. Im Wintersemester 2019/20 wurden jedoch 100 % der Lehre durch die Professorinnen und Professoren der Hochschule abgedeckt. Die Hochschule weist die Erfüllung des Quorums auch jährlich gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde, der Berliner Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung, im Akademischen Jahresbericht sowie im Rahmen der regelmäßigen Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat nach.

Eine Professur hat nach Auskunft im Selbstbericht ohne Deputatsreduzierungen einen Umfang von 18 SWS (315 LVS) je Semester. Deputatsreduzierungen für die Übernahme der Studiengangleitung, bestimmte Aufgaben in der Forschung oder im akademischen Umfeld, wie z. B. als akademische Erasmus+-Koordination, eine übermäßige Belastung bei der Betreuung von Abschlussarbeiten sind üblich; darüber hinaus können die Professorinnen und Professoren in regelmäßigen Abständen Forschungssemester beantragen.

Der Studiengang nutzt im betriebswirtschaftlichen Bereich, vor allem im ersten Semester, die Synergien mit dem Studiengang „Business Administration“ (B.A.).

Zum weiteren Ausbau des hauptberuflichen Lehrpersonals zur Erfüllung des Quorums bei Aufnahme neuer Kohorten wurde im ersten Quartal 2020 eine Professur in Teilzeit (0,5 VZÄ) ausgeschrieben und ein Berufungsverfahren aufgenommen. Das professorale Lehrpersonal wird entsprechend des Studierendenaufwuchs in den nächsten Jahren weiter aufgebaut.

Für alle an der Hochschule und im Studiengang tätigen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren (vgl. Anlage 13 zum Selbstbericht), gelten nach Auskunft im Selbstbericht die Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren, die in der Berufsordnung der Hochschule festgehalten sind und § 100 BerlHG entsprechen (vgl. Anlage 15 zum Selbstbericht). Lehrbeauftragte müssen formell eine Mindestqualifikation gemäß § 120 BerlHG nachweisen und darüber hinaus fachlich geeignet sein. Die Prüfung der fachlichen Eignung sowie die fachliche Anleitung der Lehrbeauftragten erfolgt durch die Studiengangleitung und den jeweiligen Modulbeauftragten. Die Hochschule setzt, unter der Voraussetzung der Erfüllung der Eignung, als externe Lehrbeauftragte erfahrene IT-Expertinnen und Expertinnen aus der unternehmerischen Praxis ein.

Zur didaktischen Weiterbildung organisiert die Hochschule regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Schulungen zu aktuellen Themen und Entwicklungen an denen das Lehrpersonal sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte kostenfrei teilnehmen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Wintersemester 2013/14 wurde ein Professor für Wirtschaftsinformatik berufen, der die Studiengangleitung des Studiengangs „Informatik und Management“ innehat. Für die betriebswirtschaftlichen Fächer werden v.a. in den ersten Studienabschnitten Synergien mit dem Studiengang „Business Administration“ (B.A.) genutzt. Zu mindestens 50 % wird professorales Lehrpersonal eingesetzt.

Das Lehrangebot wird darüber hinaus durch externe Honorarkräfte abgesichert. Als Lehrbeauftragte werden erfahrene IT-Experten/innen aus Unternehmen und öffentlicher Verwaltung eingesetzt. Die Studiengangleitung und die jeweiligen Modulbeauftragten überprüfen die Mindestqualifikation und die fachliche Eignung.

Zum weiteren Ausbau des hauptberuflichen Lehrpersonals wurde eine Professur in Teilzeit (50 %) für „Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaftslehre mit Bezug zu Informationstechnologie und Digitalisierung“ ausgeschrieben, deren Besetzung zum Sommersemester 2021 erfolgen soll, sofern eine zweite Studierendekohorte in dem Studiengang startet. Die Hochschulleitung legt plausibel und glaubhaft dar, dass das professorale Lehrpersonal in den nächsten Jahren mit wachsender Studierendenzahl weiter aufgebaut wird.

Eine Professur hat eine Lehrverpflichtung von 18 SWS (315 LVS) je Semester. Deputatsreduzierungen werden für Aufgaben in der Selbstverwaltung (z.B. Studiengangleitung, Erasmus+-Koordination) oder Sonderbelastungen (z.B. hohe Anzahl betreuter Abschlussarbeiten) gewährt. Professoren/innen können in regelmäßigen Abständen ein Forschungsfreisemester wahrnehmen.

Insgesamt kann die personelle Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs derzeit als angemessen bewertet werden. Möglichkeiten der Weiterqualifizierung der Lehrenden sind in ausreichendem Umfang gegeben. Die Qualifikation und Eignung der Lehrbeauftragten wird sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im administrativen Bereich stehen dem Studiengang personelle Ressourcen in der Hochschulverwaltung zur Verfügung (u. a. in den Bereichen Studienorganisation, Prüfungsamt, Bibliothek, Studierendensekretariat, Qualitätsmanagement, International Office). Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden durch das administrative und wissenschaftliche Personal nach Angaben im Selbstbericht umfassend betreut. Neben einer Fachstudienberatung, die auf Wunsch bzw. im Rahmen des Studiums bei drohendem Risiko eines Härtefallantrags bei der Studiengangleitung erfolgen kann bzw. soll, stehen die Mitarbeitenden des Prüfungsamts bzw. der Studienorganisation, der Bibliothek, der Studienberatung sowie im Qualitätsmanagement jederzeit zur Beantwortung von Fragen oder Feedback zur Verfügung. Die Hochschule verfolgt nach eigenen Angaben eine Politik der offenen Tür. Ebenso besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Sprechstunden mit dem Lehrpersonal der Hochschule.

Die Hochschule hat im April 2018 am Standort Berlin einen eigenen, nahe Potsdamer Platz gelegenen Campus („F+U Internationaler Bildungscampus“) bezogen. Der Campus verfügt über 23 Büroräume, 31 Lehrveranstaltungsräume sowie diverse weitere Räumlichkeiten, u. a. die Bibliothek, einen Computerarbeitsraum und das Videolabor. Auf allen sechs Etagen des Hauses ist Highspeed-Internet über WLAN frei verfügbar. Am Standort Berlin verfügt die Hochschule über ein Computerlabor mit 20 PCs und je PC zwei Monitoren. Ein Konferenzraum ist mit einem Computer mit Smart TV für Online-Meetings sowie einer Kamera und Erweiterungsmikrofonen für Videokonferenzen und ggf. virtuelle Prüfungen o. ä. ausgestattet. Die Nutzung von ZOOM steht u. a. auch den Fernstudierenden der Hochschule zur Verfügung und wird seit der Corona-Pandemie für die virtuelle Präsenzlehre genutzt, welche Studierenden und Lehrende vom ersten Tag des betroffenen Sommersemesters (01.04.2020)

sehr gut an- und aufgenommen haben. Im Sommer 2020 wurden alle größeren Seminarräume der Hochschule mit hochwertiger und umfangreicher Technik für hybride Lehre ausgestattet, die seit dem Wintersemester 2020/21 zum Einsatz kommen. Neu eingerichtet und ständig ausgebaut wurde 2018 ein spezielles Videolabor, u. a. zur Erstellung von Lehrvideos und Webinaren u. a. im Fernstudienmodell. Das Videolabor hat eine hochwertige Rechner- und Geräte-/Medienausstattung.

Die Hochschule verwendet einen Online-Campus (Stud.IP), zu dem alle Hochschulangehörigen (Mitarbeitende, Dozierende und Studierende) Zugang erhalten.

Allen Hochschulangehörigen stehen vollwertige Microsoft-Office-365-Lizenzen zur Verfügung, die nicht nur die jeweils aktuellste Version von Text-, Tabellen- und Präsentationsprogrammen wie Word, Excel und PowerPoint enthalten, sondern auch Kollaborationstools wie Yammer, Planner, Teams und SharePoint vorhalten sowie der Zugriff auf eine eigene Cloud (OneDrive). Diese sind online wie offline verwendbar und werden regelmäßig aktualisiert.

Die wissenschaftliche Arbeit an der Hochschule wird maßgeblich durch eine adäquate Informations- und Literaturversorgung unterstützt. Die Hochschule bietet ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ebenso wie ihren Studierenden nach eigenen Angaben eine gute Forschungsinfrastruktur und stellt den adäquaten Zugang zu elektronischen Ressourcen für die Hochschulangehörigen auch außerhalb des Hochschulnetzes sicher. Die Bibliothek dient sowohl als Lernort als auch als Treffpunkt und als Ausgangspunkt für Literaturrecherchen der Hochschulangehörigen.

Der Bibliotheksbestand ist ein kompletter Freihand-Bestand; es handelt sich vornehmlich um Leihbestand, nicht ausgeliehen werden können besonders stark nachgefragte und entsprechend gekennzeichnete Bücher. Die Bibliothek der VICTORIA hat ihre analogen Bibliotheken an den Studienorten Berlin und Baden-Baden seit Anfang 2016 sukzessive um mehr als 2.500 Medieneinheiten (ME) erweitert. Die Bibliothek umfasst derzeit einen analogen Buchbestand von 4.673 Büchern, davon am Standort Berlin 3.702 Medieneinheiten, am Standort Baden-Baden 971 Medieneinheiten, der größtenteils entleihbar ist, aber auch wesentliche Werke als Präsenzexemplare vorrätig hält. Hinzu kommen 13 analoge Periodika. Die VICTORIA hat zusätzlich zu dem klassischen Präsenzbestand an ihren beiden Studienortsbibliotheken in Berlin und Baden-Baden Zugriffsrechte für die Volltexte von etwa 25.000 deutsch- und englischsprachigen E-Books sowie weit über 3.500 Journals, Magazine, Datenbanken, Konferenzbeiträge, Zeitungen und viele weitere (elektronische) Medien. Die Hochschulangehörigen der VICTORIA – Studierende, Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Hochschulverwaltung – können auf diese E-Ressourcen der verschiedenen Anbieter (EBSCO, Springer Nature und WISO) auch von außerhalb des Hochschulnetzes zugreifen. In den Bibliotheken der Hochschule ist die allgemeine Nutzung der E-Ressourcen an den fest installierten Computern in den Lesebereichen möglich. Zugriff und Nutzung der E-Ressourcen der VICTORIA erfolgen webbasiert und geräteunabhängig.

Die Bibliotheken der Hochschule stellen die Grundlagenliteratur der jeweiligen Modulkataloge aller am jeweiligen Standort studierbaren Studiengänge zur Verfügung und erweitern dementsprechend mit der Einführung neuer Studiengänge oder der Überarbeitung von Modulkatalogen bereits bestehender Studiengänge den Bestand kontinuierlich. Hiernach richtet sich primär auch die Bedarfsermittlung der anzuschaffenden Literatur. Um die Aktualität der verfügbaren Literatur sicherzustellen, werden zudem regelmäßig Neuauflagen angeschafft und die Springer-Lizenz jährlich um den aktuellen Jahrgang erweitert. Die VICTORIA ist im August 2018 dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund GBV beigetreten und profitiert von den folgenden Vorteilen: Verbundkatalogisierung, verbesserte Recherchemöglichkeiten bundes- und auch weltweit, Nutzerkontenführung, Zugriff auf vertieft erschlossene Zeitschriften-Artikel, Fernleihe über den Verbund – und damit Zugriff auf Bibliotheksbestände bundesweit. Die Datenmigration hierzu wird laufend aktualisiert.

Die Hochschule bietet an beiden Studienorten regelmäßige Veranstaltungen zur Einführung in die Literaturrecherche für Studierende. So erhalten alle Studierenden des 1. Fachsemesters im Rahmen des Moduls Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen Schulungen durch das Bibliothekspersonal. Zusätzlich werden jedes Semester freiwillige Schulungstermine zum Thema E-Medien-Recherche für alle Hochschulangehörigen angeboten. Darüber hinaus berät das Bibliothekspersonal aktiv Studierende und Dozierende bei Recherche und Forschung, nimmt Beschaffungswünsche entgegen und vermittelt Literatur.

Die Bibliothek der Hochschule am Standort Berlin ist ganzjährig mit folgenden Öffnungszeiten geöffnet: Mo, Mi, Do: 8:30 – 17:00 Uhr, Di: 9:30 – 19:00 Uhr und Fr: 8:30 – 16:00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen bleibt die Bibliothek geschlossen. Eine Ausnahme bilden Sonderöffnungszeiten während Präsenzphasen des Fernstudienmodells am Samstag. Die Bibliothek am Standort Berlin verfügt über 3 PC-Arbeitsplätze in der Bibliothek sowie weitere PC-Arbeitsplätzen in dem Computerraum des Campus Berlin. Zusätzlich gibt es 15 weitere Bibliotheksarbeitsplätze und einem Lesesaal mit 10 Arbeitsplätzen. Den Hochschulangehörigen stehen verschiedene Dienste der Bibliothek, die Anbindung an Katalog- und Informationssysteme und weitere Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken online zur Verfügung.

Der Studiengang bzw. die Studiengangsangehörigen kann bzw. können, im Rahmen der bestehenden Richtlinie zur Verwendung und Verteilung von Overheads (Overheadrichtlinie), von Overheads aus Drittmitteln profitieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezüglich der Infrastruktur sind die Voraussetzungen für eine qualifizierte Ausbildung sehr gut erfüllt.

Der im April 2018 neu bezogene Campus am Standort Berlin verfügt über ausreichend große und technisch gut ausgestattete Räumlichkeiten. Dies gilt für Büros und Lehrveranstaltungsräume ebenso wie für Bibliothek, IT-Arbeitsraum und Videolabor.

Die Rechnerinfrastruktur und die Software-Ausstattung der Hochschule sind sehr gut. Alle Labore besitzen moderne Rechner und Geräte. Im Sommer 2020 wurden die größeren Seminarräume Hochschule mit umfangreicher und hochwertiger Medientechnik (u.a. jeweils drei Kameras und leistungsfähige Mikrofone) für die hybride Lehre ausgerüstet. Studierenden und Hochschulmitarbeitern stehen aktuelle Anwendungssoftwarepakete und Kollaborationstools zur Verfügung.

Die Bibliothek stellt den Hochschulangehörigen einen umfangreichen Freihand-Bestand, die Anbindung an Katalog- und Informationssysteme und Online-Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken zur Verfügung. Die Grundlagenliteratur wird anhand der Modulkataloge beschafft. Der vorhandene Bestand wird mit der Einführung neuer Studiengänge oder der Überarbeitung von Modulkatalogen kontinuierlich erweitert. Die befragten Studierenden bestätigen, dass die Präsenzbibliothek gut bestückt ist und dass Bücherwünsche erfüllt werden. Die Hochschulangehörigen können auf die E-Ressourcen verschiedener Anbieter (EBSCO, Springer Nature und WISO) zugreifen. Es fällt auf, dass für die Informatik wichtige Verlage (z.B. Addison-Wesley, d.punkt, O'Reilly) bisher fehlen. Dies sollte mit zunehmenden Studierendenzahlen überdacht und ausgeweitet werden.

Die vorhandene Ausstattung ist insgesamt angemessen und ausreichend, um die Studiengangziele zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang ist nach Angaben im Selbstbericht ein breites Spektrum an Prüfungsarten vorgesehen, wobei einerseits die Wissensinhalte der jeweiligen Module geprüft werden und andererseits erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten genutzt und trainiert werden. Neben modulinhaltsausgerichteten Klausuren sind dies Projektarbeiten, praktische Arbeiten, Fallstudien, Referate, Kurzvorträge, Posterpräsentationen und mündliche Prüfungen. Alle im Studiengang eingesetzten Prüfungsarten sowie Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind in der RStPO sowie im Modulkatalog definiert (vgl. Anlage 03 und Anlage 05 zum Selbstbericht). Zusätzlich enthält der Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten der Hochschule weiterführende Informationen.

Laut § 20 Abs. 7 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sind folgende Prüfungsarten vorbehaltlich der Anforderungen und Definitionen in den Modulbeschreibungen möglich: Klausur, Seminararbeit, Studienarbeit, Abschlussarbeit, Praktische Arbeit, Fallstudie, Übungsaufgaben, Lerntagebuch/Lernprotokoll, Recherche, Projektarbeit, Posterpräsentation, Mündliche Prüfung, Referat, Kurzvortrag/Präsentation, Portfolio/E-Portfolio.

Gemäß Modulübersichtstabelle kommen in der Variante Vollzeit mit 180 ECTS-Punkten folgende Prüfungsarten zum Einsatz: Klausur, Portfolio, Seminararbeit, Projektarbeit, Fallstudie, Praktische Arbeit, Referat, Posterpräsentation, mündliche Prüfung, Präsentation und Bachelorarbeit.

Gemäß Modulübersichtstabelle kommen in der Variante dual mit 180 ECTS-Punkten folgende Prüfungsarten zum Einsatz: Klausur, Portfolio, Praxisarbeit, Projektarbeit, Fallstudie, Praktische Arbeit, Referat, Kurzvortrag, mündliche Prüfung, Praxistransferarbeit, Präsentation, Posterpräsentation und Bachelorarbeit.

In der Variante Vollzeit mit 240 ECTS sowie dual mit 240 ECTS-Punkte kommt noch die Prüfungsart Lerntagebuch hinzu.

§ 21 der der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung regelt die Modalitäten der Durchführung und Bewertung der Studienarbeit.

§ 5 Abs. 4 der ‚Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang B.Sc. Informatik & Management‘ regelt: „Die Prüfungsleistungen der in Abs. 3 aufgeführten Module [Module Praxistransfer 1 bis 4 sowie Modul Praxistransferarbeit] werden durch den benannten Betreuer des Kooperationsunternehmens des Studierenden mit besprochen, angeleitet und betreut.

§ 6 der ‚Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang B.Sc. Informatik & Management‘ regelt den Praxistransfer: „Zu den Praxisphasen ist entsprechend des Studienverlaufs von den Studierenden ein Praxistransfer zu leisten, mit welchem die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, die während der Praxisphasen erworbenen Kenntnisse mit den wissenschaftstheoretischen und methodischen Instrumentarien aus dem Studium zu verknüpfen und komplexe Aufgabenstellungen praxisorientiert zu lösen.“ Regelungen zur Praxistransferarbeit sind in § 7 der genannten Studien- und Prüfungsordnung getroffen.

In jedem Semester sind zwei Hauptprüfungsphasen vorgesehen. Diese finden jeweils Mitte und Ende des Semesters statt und dauern jeweils zwei Wochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut Selbstbericht und den während der Online-Begutachtung eingeholten Informationen werden eine Vielzahl unterschiedlicher Prüfungsformen an der VICTORIA durchgeführt, um die Leistungen der Studierenden in den unterschiedlichen Studienvarianten in geeigneter Form zu überprüfen. Diese stellen in Summe eine ausreichende Prüfungsvarianz dar. Die unterschiedlichen Prüfungsformen werden im Kontext der Wissensvermittlung sowie der Vermittlung von Kompetenzen und Fähigkeiten angewandt und von den Studierenden als zielführend und fair bewertet. Zudem wird hierdurch eine zu hohe Belastung der Studierenden am Ende des Semesters vermieden.

Teilweise weist das Curriculum der Studienvarianten größere Module mit 10, anstatt 5 ECTS-Punkten aus. Der Gutachtergruppe konnte in diesem Zusammenhang verdeutlicht werden, dass die

Prüfungsanforderungen im Vorhinein mit den Studierenden abgesprochen werden, um die Planungssicherheit insgesamt zu erhöhen.

In jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume im Abstand von zwei Monaten von der Hochschule organisiert. Um alle Prüfungen zeitnah abschließen zu können, werden die Studierenden in allen Studienvarianten automatisch zu den Prüfungen im ersten Prüfungszeitraum angemeldet, können sich jedoch individuell von der Prüfung abmelden. Bei Nichtbestehen einer Prüfung erfolgt die Anmeldung für den zweiten Prüfungszeitraum ebenfalls automatisch, sodass eine Studienverlängerung möglichst vermieden wird. Dabei kann jede Prüfung bei Nichtbestehen insgesamt zwei Mal wiederholt werden. Im Ausnahmefall gibt es zusätzlich noch die Möglichkeit auf einen Härtefallantrag, welcher insgesamt zwei Mal gestellt werden kann und vorab im Prüfungsausschuss eingereicht werden muss. Die Studierenden gaben bei der Befragung an, dass sie dieses Vorgehen sehr gut finden und es dadurch nicht dazu kommt, dass man einzelne Prüfungen weit nach hinten schiebt.

Informationen zur Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind in der RStPO sowie im jeweiligen Modulkatalog definiert und von den Studierenden öffentlich einsehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit wurde nach Angaben im Selbstbericht seit der Erstakkreditierung durch die Vereinheitlichung von Modulgrößen auf 5 bzw. 10 ECTS-Punkte sowie den vorgesehenen Abschluss aller Module innerhalb eines Semesters deutlich erhöht. Zu besuchende Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine werden von der Studienorganisation überschneidungsfrei geplant; dies gilt auch für Wahlpflichtkombinationen. Die Prüfungsdichte wurde aufgrund der Einführung neuer Prüfungsarten entzerrt.

Die empfundene Arbeitsbelastung/ Workload der Studierenden in allen Studienmodellen wird durch regelmäßige Feedback-Gespräche und Evaluationen in jedem Semester durch das Qualitätsmanagement überprüft.

§ 5 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung verweist auf die Studienberatung an der Hochschule: „An der Hochschule findet studiengangspezifisch eine allgemeine und studienbegleitende Studienberatung gemäß § 28 BerlHG statt, welche insbesondere der Förderung des Studienablaufs dienen soll.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der Erstakkreditierung wurden alle Module im Modulkatalog auf 5 bzw. 10 ECTS-Punkte vereinheitlicht, sodass eine einheitliche Bemessung des Arbeitsaufwandes je Modul möglich ist. Zudem stellt die allgemeine Prüfungsplanung sicher, dass alle Prüfungen in allen Studienvarianten im Prüfungszeitraum überschneidungsfrei geschrieben werden können. Laut Aussagen der Studierenden wird die Prüfungsplanung der Hochschule in allen Studienvarianten als gut strukturiert und problemlos durchführbar angesehen. Prüfungen können generell in zwei Prüfungszeiträumen geschrieben werden, wodurch es den Studierenden ermöglicht wird, eine nicht-bestandene Prüfung noch im gleichen Semester zu wiederholen und dadurch weiter innerhalb der Regelstudienzeit zu bleiben. In der Regel schließen die Module mit einer Prüfung ab.

Laut Aussagen der Hochschulleitung und der Programmverantwortlichen wird ebenfalls darauf geachtet, dass die Studierenden in den Teilzeitvarianten ihren gesetzlich verankerten Urlaubsanspruch in Anspruch nehmen können, sodass eine Auszeit von Studium und Beruf gewährleistet werden kann.

Die Prüfungsorganisation trägt ebenfalls dazu bei, dass die Prüfungsdichte von den Studierenden als angemessen bewertet wird und dadurch mit dem zu leistenden Arbeitspensum vereinbar ist. Die Studierenden gaben jedoch auch an, dass das Studium neben dem Beruf ein gutes Zeit-Management erfordert, wodurch die langfristige Planbarkeit aller für das Semester anfallenden Leistungen im Vorhinein gut durch die Hochschule geplant werden sollte, um eine möglichst realistische Einschätzung des zeitlichen Arbeitsaufwandes für die Studierenden vorhersagen zu können.

Ein ECTS-Punkt wird im Studiengang mit 30 Zeitstunden bemessen, was durch die Studierenden als angemessen bis hoch angesehen wird. Der Workload je Modul wird am Ende des Semesters in den Evaluationsbögen abgefragt und ggf. angepasst, sollten sich in der Evaluation Abweichungen ergeben.

Während der Anfänge der Covid-19 Pandemie wurden, zusammen mit dem IT-Zentrum, hybride Lehrveranstaltungen implementiert, um die Lehre auch auf die veränderten Rahmenbedingungen umzustellen. Diese sollen auch in Zukunft in den Lehrbetrieb einfließen, um Studierende in Arbeit oder mit familiären Verpflichtungen für die eigene Familie oder Angehörige besser unterstützen zu können. Bisher wurde das Angebot von den Studierenden alle Studienmodelle positiv angenommen und konnte laut Hochschulleitung technisch auch bei hohen Kapazitäten und größerer Last überzeugen.

Lehrende, welche bislang nicht sehr technikaffin waren und Unterstützung bei der Einrichtung der technischen Anforderungen benötigten, wurden durch das IT-Zentrum unterstützt und so in kurzer Zeit auf digitale Lehre vorbereitet. Dabei kamen auch individuelle Lösungen wie das Abfilmen handschriftlicher Notizen und zum Einsatz.

Eine Beendigung des Studiums innerhalb des vorgegebenen Studienverlaufes ist daher gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

§ 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung regelt das Teilzeitstudium an der Hochschule.

§ 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung regelt den Aufbau des dualen Studiums: „Das duale Studienmodell der Hochschule basiert auf dem Prinzip eines praxisintegrierenden dualen Studiums, in welchem während eines Semesters das Studium zu gleichen Teilen an der Hochschule (Theoriephase) und in den Kooperationsunternehmen (Praxisphase) stattfindet. Die Kooperationsunternehmen sind der zweite Lernort neben dem ersten Lernort Hochschule.“

Das duale Studienmodell der Hochschule ist nach Angaben im Selbstbericht praxisintegrierend und nach dem Prinzip der geteilten Woche konzipiert. Studium und Tätigkeit im Unternehmen wechseln gleichgewichtig innerhalb einer Woche. Durch dieses Studienmodell gelingt eine sehr enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Der Wechsel zwischen den Lernorten im Dualen Studium ist zeitlich aufeinander abgestimmt.

Das Verhältnis zwischen Hochschule und Kooperationsunternehmen wird über eine Kooperationserklärung geregelt, zwischen Studierenden und Kooperationsunternehmen über einen von der Hochschule bereitgestellten Praxisvertrag (vgl. Anlage 11 zum Selbstbericht). Die Kooperationsunternehmen sind durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter im Kuratorium der Hochschule vertreten sowie mit mehreren Vertreterinnen bzw. Vertretern an beiden Studienorten im Beirat Duales Studium, der regelmäßig tagt.

Das Konzept des Studiengangs und des Studienmodells orientiert sich hinsichtlich der Qualifikationsziele für die Studierenden an den Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR). Ziel ist es, den Studierenden die für einen Eintritt in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, funktionalen und branchenspezifischen Qualifikationen sowie sprachliche, interkulturelle und soziale Kompetenzen zu vermitteln, die sie zu entwickelten Persönlichkeiten machen und zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Engagement befähigen. Darüber hinaus gewährleisten die Studiengänge in besonderem Maße eine nachhaltige Berufsbefähigung. Durch das so genannte Modell der geteilten Woche wird der unmittelbare Transfer theoretischen Wissens in die betriebliche Praxis hergestellt.

Dieser Kombination vertiefenden wissenschaftlichen Wissens und Verstehens mit der praktischen Anwendung bzw. Handlungsbefähigung trägt der modulare Aufbau des Studienganges nach Auskunft im Selbstbericht in hohem Maße Rechnung. So ermöglichen die Module zum Praxistransfer im dualen

Studienmodell zum einen eine schrittweise Hinführung zum Verständnis wissenschaftlichen Wissens und zur praktischen Umsetzung einer wissenschaftlichen Darstellungsweise. Zum anderen ermöglichen die Praxistransfers eine intensive Begleitung – im Sinne einer Supervision – der Studierenden bei dem sukzessiven Ausbau ihrer Fähigkeiten, das bisher Gelernte handlungsrelevant in ihrer betrieblichen Praxis umzusetzen.

Das Studium ist nach Einschätzung der Hochschule mit einem Zeitaufwand von ca. 48 Stunden pro Woche als anspruchsvoll zu bezeichnen. Studieninteressierte werden auf die besondere Arbeitsbelastung eines dualen Studiums im Vergleich zu einem nicht-dualen Studium an der Hochschule hingewiesen. Die Gesamtarbeitsbelastung setzt sich aus Präsenzzeiten an der Hochschule, Selbststudium und praktischer Tätigkeit im Betrieb zusammen. Als wesentliches Element dualer Studiengänge ist davon auszugehen, dass ein Teil der Praxistätigkeit – durch die direkte Anwendung und Einübung des Erlernten in der Praxis – effektiv als Selbstlernzeit angesehen werden kann.

Die studentische Arbeitsbelastung im dualen Studienmodell mag zunächst hoch erscheinen, ist aber wegen des dualen Studiums aus Sicht der Hochschule als akzeptabel anzusehen, da der Praxisbetrieb nicht nur Arbeitsstätte, sondern auch Lernort ist. Die Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit der Studierenden erfasst neben den Präsenzzeiten auch die dem Selbststudium zuzurechnenden Zeiten für Literaturbeschaffung, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsvorbereitung. Zudem werden die durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten in den Betrieben erfasst. Dies erfolgt, da durch übermäßige Belastung der Studierenden durch den Praxispartner der Studienerfolg negativ beeinflusst werden kann. Vielfältige Gespräche mit den Studierenden zeigen, dass die Arbeitsbelastung als akzeptable und die Studierbarkeit nicht negativ beeinflussende Arbeitszeit angesehen wird.

Gemäß KMK darf ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Das ist nach Angaben der Hochschule an der VICTORIA der Fall.

Folgende Aspekte kennzeichnen das duale Studienmodell an der VICTORIA, das ebenso die Empfehlungen zum dualen Studium der Landeskommision Duales Studium Berlin berücksichtigt:

- Inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verknüpfung
- Institutionelle Verankerung eines Beirats „Duales Studium“ mit Vertreterinnen und Vertretern der beiden Lernorte
- Gegenseitig abgestimmte Curricula sowie definierte Lernziele für die Praxisphasen (Rahmenplan, Praxisberichte)
- Regelmäßiger Austausch der Verantwortlichen der Lernorte (einmal im Semester finden Treffen zwischen Hochschule, Studierenden und Kooperationsunternehmen statt)

- Organisatorische Koordinierung der Lernorte (Stundenplanung, Tagesmodell)
- Nähe von Studienfach und beruflicher Ausbildung/Tätigkeit
- Gewährleistung des Wissenschaftsbezugs (Umfang und Anforderungen der wissenschaftlichen Ausbildung sind mit denen regulärer Studiengänge vergleichbar)
- Überwiegender Lehranteil durch hauptberufliche, i. d. R. promovierte Lehrkräfte
- Anerkennung und Anrechnung der Praxistransfer-Module in Form von ECTS-Leistungspunkten
- Angemessener Umfang der Praxisanteile (etwa ein Drittel der Leistungspunkte)
- Spezielle Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion für Dualstudierende
- Vertragliche Regelung der Kooperationsbeziehung zwischen den Lernorten
- Vertragliche Regelung zwischen Praxispartnern und Studierenden während des Dualen Studiums
- Aspekte der Verträge zwischen Praxispartnern und Studierenden entsprechen denen von Ausbildungsverträgen
- Qualitätssicherungsmaßnahmen für den/die beiden Lernorte
- Angemessene finanzielle Beteiligung der Praxispartner am Modell „Duales Studium“ (z. B. Vergütung der Studierenden, Kostenübernahme der Studiengebühren, Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Lehre)
- Abstimmung von Eignungskriterien für dual Studierende zwischen den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Lernorte (Matching) sowie Abstimmung des Auswahlprozesses der dual Studierenden zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Lernorte.

Im Profil 2 des Studiengangs ist i. d. R. während des gesamten Studiums die Notwendigkeit einer intensiveren Begleitung und Förderung zu erwarten, da es sich bei den Studierenden um Nichtmuttersprachlerinnen und -sprachler handelt, die zusätzlich Prozesse, Arbeitsabläufe und Fachvokabular in den Unternehmen kennenlernen müssen. Diesbezüglich werden regelmäßige Gesprächsrunden oder Beratungen angeboten. Ein reger Austausch zu anderen Studierenden wird initiiert, gefördert und begleitet, der ebenfalls das Ziel hat, durch die Vermittlung der jeweiligen Herkunftskulturen und -normen einen diesbezüglichen Wissenserwerb und eine Horizonsweiterung bei den Studierenden zu unterstützen. Nicht zuletzt soll dies die Studierenden auf Tätigkeiten in multikulturellen Arbeitsumgebungen vorbereiten. Im Falle der Dualstudierenden des Profils 2 werden regelmäßige und bedarfsinitiierte Kommunikationen mit den Kooperationsunternehmen ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der besondere Profilanspruch der Hochschule, die in ihrem Leitbild Wissenschaft und Praxis eng miteinander verbinden will, bildet sich hier insbesondere in den beiden dualen Varianten heraus.

Das Modell der geteilten Woche spiegelt dies klar wider. Die Woche des Studierenden teilt sich in zwei Tage für die Hochschule, zwei für den Betrieb und einen Tag, der zu einer Hälfte für das Selbststudium, zur anderen für betriebliche Zwecke genutzt werden soll. Dies wird über ein in anderen Studiengängen bewährtes Rahmenwerk für Kooperationsverträge sichergestellt.

Diese Aufteilung grenzt den Studiengang von gängigen Modellen ab und schärft sinnvoll den besonderen Profilanpruch. Alle Varianten des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtergruppe konzeptionell angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachliche Ausrichtung des Studiengangs orientiert sich nach Angaben im Selbstbericht am State of the Art, aktuellen Entwicklungen und den erwarteten fachlichen Bedürfnissen von Wirtschaft und Gesellschaft in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten. Sie unterliegt einem kontinuierlichen Überprüfungs- und Aktualisierungsprozess. Einerseits werden die inhaltliche Gesamtstruktur des Modulkatalogs und die Modulhalte in regelmäßigen Abständen komplett auf Aktualität und Vollständigkeit geprüft (z. B. Dezember 2018 & Juli 2020). Andererseits fließen Erkenntnisse zeitnah in Änderungen bzw. Vormerkungen für Änderungen ein. Quellen für die Aktualisierungen sind neben einem permanenten Technologie-Watching, regelmäßige Konferenz- und Workshopbesuche und -organisationen (teilweise gemeinsam mit Studierenden), Gespräche/ Workshops mit Lehrbeauftragten, Modulverantwortlichen und Fachvertretern von (Kooperations-)Unternehmen sowie die Mitarbeit in Fachgremien, z.B. in Gremien und Fachgruppen der Gesellschaft für Informatik. Zunehmend wird auch ein Monitoring der fachverwandten Studiengänge anderer Hochschulen und Universitäten durchgeführt, wobei Pläne für eine diesbezügliche Softwareunterstützung bestehen, die bei personalem Aufwuchs umgesetzt werden sollen.

Professorinnen und Professoren der Hochschule wird es, auf Antrag, in regelmäßigen Abständen gemäß § 99 BerIHG ermöglicht, ein Forschungssemester durchzuführen. Neben der eigentlichen Forschungstätigkeit ist das Ziel neue bzw. aktuelle Inhalte für die Studiengänge zu generieren bzw. zu sichern. So hat beispielsweise der Studiengangleiter im Wintersemester 2018/19 ein Forschungssemester zum Themenfeld „Digitalisierung/ Digitale Transformation“ (unter anderem mit dem Schwerpunkt „Aktuelle KI-Technologien“) durchgeführt. Die Ergebnisse der beschriebenen

Prozesskomponenten finden direkten Niederschlag in der Reorganisation und Aktualisierung des Modulkatalogs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch den klaren Fokus auf dem Dualen Studiengang orientiert sich das Curriculum an den aktuellen Anforderungen sowohl der Forschung als auch der Wirtschaft. Die dafür eingesetzten Prozesse erfordern einen ständigen Abgleich aller Beteiligten und stellen somit die Aktualität und Adäquanz des Curriculums sicher.

Ein angemessenes Budget und geeignete Änderungsprozesse ermöglichen es den Professoren aktuelle Forschungsergebnisse in den Studiengang einfließen zu lassen. Die sprach betonte Variante des Studiengangs ist spezielle auf ausländische Studierende zugeschnitten und bedingt mit durch das bestehende Rahmenwerk ein nationalen sowie internationalen Diskurs. Beide Punkte sind passend umgesetzt.

Die Hochschule hat sich schnell und geeignet den aktuellen Bedürfnissen der Lehre angepasst. Die dafür bestehenden und neu eingesetzten Prozesse sind gut umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat nach eigenen Angaben ein studiengangübergreifendes Qualitätsmanagement, welches im Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentiert ist und auf Basis der gültigen Evaluationsordnung organisiert wird. Durch die Einbeziehung der Studierenden wird im Rahmen von regelmäßigen Evaluierungen und Gesprächen sowie der Einbindung in Gremien die Weiterentwicklung des Studiengangs sichergestellt.

Zu den regelmäßigen Erhebungen gehören die Erstsemesterbefragung, Lehrevaluationen sowie eine Studienabschlussbefragung. Die Evaluationen werden mit der Software EvaSys schriftlich oder je nach Bedarf elektronisch durchgeführt. Die Hochschulleitung führt jedes Semester ein persönliches Semestergespräch mit den Gruppen durch. Hier wird nicht nur die Zufriedenheit der Studierenden erfragt, sondern auch über getroffene Maßnahmen und Veränderungen wie Neuerungen berichtet.

Für alle Studiengänge gilt, dass die Ergebnisse der Evaluationen den jeweiligen Studiengangleitern zur Verfügung gestellt werden. Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse gehen zudem an die jeweiligen Dozierenden, nachdem dem Prüfungsamt die Prüfungsergebnisse vorliegen. Koordiniert und nachgehalten werden die Ergebnisse und Feedbackschleifen vom Qualitätsmanagement der Hochschule.

Aufgrund der noch zu geringen Fallzahlen sind derzeit keine Auswertungen möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Varianten des Studiengangs enthalten einen Praxisteil. Der damit verbundene Bericht dient dem Qualitätsmanagement als Kontrollinstrument zur Weiterentwicklung des Studiengangs. Die geringe Anzahl an Studierenden ermöglicht direktes Feedback des betreuenden Professors zu ihren Arbeiten. Dies wird gelebt.

Die im hochschulweiten Qualitätsmanagement definierten Prozesse sind angemessen. Bisher waren die Kohorten so klein, dass aus Datenschutzgründen keine Befragungen durchgeführt werden konnten. Daher wurden Semestergespräche eingeführt, in den jede Kohorte befragt wurde bzw. ein Feedback erhalten hat. Das ist angemessen.

An den Semestergesprächen nehmen der Kanzler und der Vizepräsident teil. Sollte das persönliche Gespräch nicht möglich oder erwünscht sein, gibt es eine Feedbackbox bzw. Mailadresse. Beide Mechanismen ermöglichen es den Studierenden ihre Anliegen trotz ihrer bisher geringen Anzahl bei der Umsetzung der Prozesse des Qualitätsmanagements einfließen zu lassen.

Die eingesetzten Maßnahmen sind insgesamt geeignet.

Die Einführung der Semestergespräche setzt ein positives Zeichen und zeigt den Willen zur Verbesserung. Allerdings gibt es zum Zeitpunkt dieser Reakkreditierung keine belastbaren Daten, da der Start des Studiengangs erst vor Kurzem geschah und die Studierendenanzahl gering war.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der akademische Senat der Hochschule hat 2019 ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit verabschiedet, welches hochschulweit alle Prozesse mittelbar bzw. unmittelbar betrifft.

In § 10 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ist der Nachteilsausgleich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind für diesen Studiengang umgesetzt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden und entsprechend in den Ordnungen verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule kooperiert im dualen Studienmodell mit mehr als 20 Kooperationsunternehmen, die in der Regel auch die Studiengebühren ihrer Studierenden tragen. Das Verhältnis zwischen Hochschule und Kooperationsunternehmen wird über eine Kooperationserklärung geregelt, zwischen Studierenden und Kooperationsunternehmen über einen von der Hochschule bereitgestellten Praxisvertrag.

Mit Berlin Partner hat die Hochschule einen weiteren Kooperationspartner, der über spezifische Kontakte im IT-Bereich verfügt und ein wichtiger Netzwerkpartner der Hochschule ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Hochschule die Ausbildung in den Kooperationsunternehmen kontrolliert. Die Kooperationserklärung zwischen Hochschule und Unternehmen sowie die Praxisverträge zwischen Kooperationsunternehmen und Studierenden, die von der Hochschule vorgegeben werden und die den Studienvertrag zwischen Hochschule und Studierenden ergänzen, lagen der Gutachtergruppe vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule gefällt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Berlin verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Joachim Scheja**, Lehrgebiete: Betriebswirtschaft, Entscheidungsunterstützende Systeme und Logistik, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
- **Prof. Dr. Ulf Schreier**, Lehrgebiete: Datenstrukturen, Software-Architekturen, Software-Projektmanagement, Hochschule Furtwangen

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Jonas Groß**, Dipl. Wirtschaftsinformatiker (FH), Senior Berater, Web & Application Security Division Öffentliche Auftraggeber, secunet Security Networks AG, München

c) Vertreter der Studierenden

- **Robert Raback**, Studierender im Studiengang „Informationswissenschaften“ (M.A.), FH Potsdam, Alumnus „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.), HTW Berlin sowie „Nachhaltiges Tourismusmanagement“ (M.A.), HNE Eberswalde

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Vgl. Anlage A 23 zum Selbstbericht

Erfassung „Notenverteilung“

Vgl. Anlage A 23 zum Selbstbericht

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Vgl. Anlage A 23 zum Selbstbericht



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	12.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	19./20.01.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2019 ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2019 bis 30.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer

Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als

zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-

Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die

außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich.

²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)